Vorblatt zum Sammelunterschriftenbogen (Volksbegehren) ¹

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Die Stimmberechtigten, die auf der/den nachgehefteten Unterschriftenbogen/-bögen ² unterzeichnet haben, unterstützen ein Volksbegehren (bitte ergänzen: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 2a):
Das Volksbegehren ist gerichtet auf den Erlass des folgenden Gesetzes (Überschrift, Vorschriften, Begründung, Kosten gemäß Anlage 2a):
Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift):
Stellvertretende Vertrauensperson (Name, Vorname, Anschrift):

¹ Ein Volksbegehren kommt rechtswirksam zustande, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Artikel 68 der Landesverfassung NRW). ² Unzutreffendes bitte streichen.